



# Insolvenz und Wirtschaftsstrafrecht aus der Sicht der Staatsanwaltschaft

München, den 21. Juni 2018

# Staatsanwaltschaft Düsseldorf

- **Allgemeine Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen**
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- **Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen**

# Allgemeine Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen

**Über die Ablehnung und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erhält die Staatsanwaltschaft eine Mitteilung.**

**Die Staatsanwaltschaft prüft die Insolvenzakten im Hinblick auf einen Anfangsverdacht gem. § 152 Abs. 2 StPO.**

# Allgemeine Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen

**Der Straftatbestand der „Insolvenzverschleppung“ ist von untergeordneter Bedeutung. Oft greifen andere Straftatbestände, die höhere Strafen vorsehen.**

**Die Zeitpunkte der Überschuldung und der Zahlungsunfähigkeit sind aber ungeachtet dessen von wesentlicher Bedeutung (z. B. beim Betrug).**

# Schwerpunkt-StA für Wirtschaftsstrafsachen

**Die Verfahren werden im hiesigen Bezirk durch die Generalstaatsanwaltschaft zugewiesen.**

**Der Tatbestand der „Insolvenzverschleppung“ spielt so gut wie keine Rolle. In der Regel geht es um viel mehr:**

**Untreue, Betrug, Bankrott, Steuerverkürzung...**

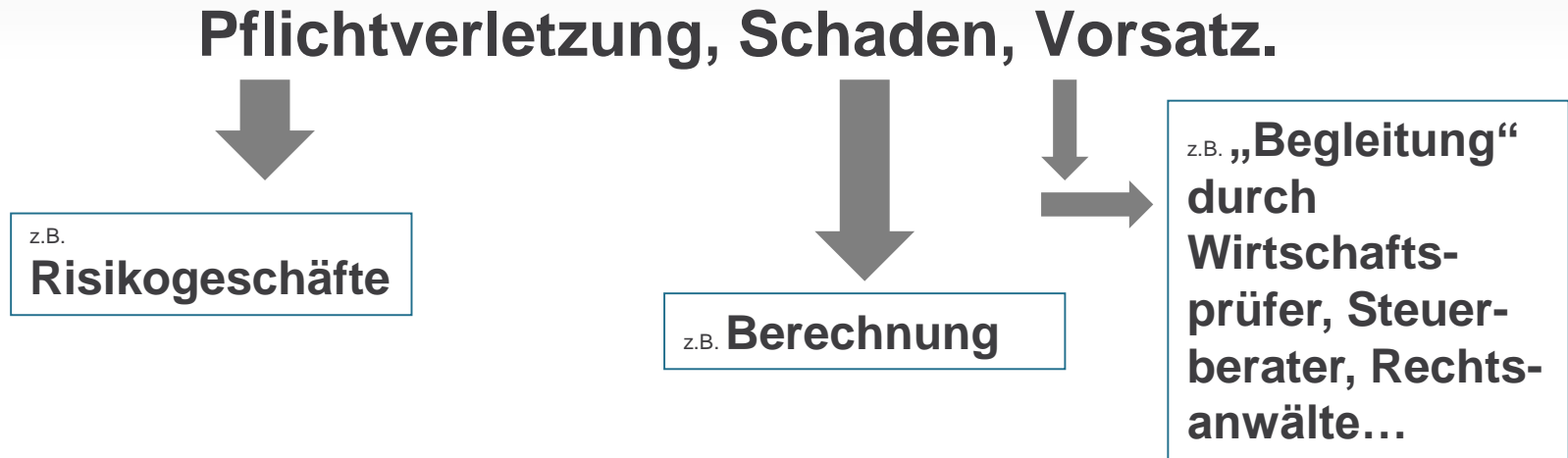
# Schwerpunkt-StA für Wirtschaftsstrafsachen

**Aber auch in diesen Verfahren kommt es auf die Zeitpunkte Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung an.**

**Oft stellt sich die Frage der Untreue mit Schäden in Millionenhöhe.**

# Schwerpunkt-StA für Wirtschaftsstrafsachen

Der Tatbestand der Untreue ist von besonderer Schwierigkeit.



# Arrest und Unternehmensgeldbuße

**Bei insolventen Unternehmen hat in der Regel der Insolvenzverwalter die Nase vorn.**

**Das gilt nicht für vermögensbetreuungspflichtige Vorstände pp, die sich durch Straftaten persönlich bereichert haben.**



## Pressearbeit der StA

- **Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich zur Auskunftserteilung verpflichtet.**
- **Bei der Wirtschaftsabteilung der StA Düsseldorf werden die Interessen von Beschuldigten und Unternehmen sorgfältig beachtet, d.h. im Zweifel erfolgt keine Auskunftserteilung.**

## Koalitionsvertrag 2018

**„Bislang liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob auch das betreffende Unternehmen verfolgt wird. Durch die Abkehr vom Opportunitätsprinzip des bislang einschlägigen Ordnungswidrigkeitenrechts sorgen wir für eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung.“**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**